

Allgemeiner Tarif für die Wasserversorgung ab 01.02.2024



Die Stadtwerke Viernheim GmbH stellt ihren Kunden Wasser nach den jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV“ und ihren jeweiligen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu dem nachstehenden Allgemeinen Tarif zur Verfügung.

1. Tarifikunden

sind alle, die zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück berechtigt und verpflichtet sind, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

2. Allgemeiner Wassertarif

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus einem Mengenpreis für die gelieferte Menge und einem Grundpreis

€ netto € brutto

| | | | | |
|-------|---|-------------------------|--------|---------------|
| 2.1. | Mengenpreis | je m ³ | 2,137 | 2,29 |
| 2.2. | Grundpreise für die Messung, Ablesung und Abrechnung des Verbrauches | | | |
| 2.2.1 | Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat bei Wasserzählern der jeweiligen Zählergröße | | | |
| | Q _n 2,5 | | 3,90 | 4,17 |
| | Q _n 6 | | 4,41 | 4,72 |
| | Q _n 10 | | 5,95 | 6,37 |
| | DN 50 | | 92,87 | 99,37 |
| | DN 80 | | 115,88 | 123,99 |
| | DN 100 | | 178,25 | 190,73 |
| | DN 150 | | 334,20 | 357,59 |
| | Sonderwasserzähler (Garten-, Zisternennachfüll- und Grauwasserzähler) | | 0,51 | 0,55 |
| 2.3 | Standrohre | | | |
| | Mengenpreis | je m ³ | 2,137 | 2,29 |
| | Standrohrmiete bis zu 6 Monaten | pro Tag | 2,336 | 2,50 |
| | Standrohrmiete ab 6 Monaten | pro Tag | 1,401 | 1,50 |
| | Sicherheitsleistung | je Standrohr | | 500,00 |
| | Ausleihpauschale | einmalig je Leihvorgang | | 56,08 |

3. Bereitstellungspreis für Löschwasservorhaltung

3.1. Wird für die Bereitstellung von Wasser für Brandschutzzwecke ein Rohrquerschnitt benötigt, der die betriebsüblichen Versorgungsnotwendigkeiten überschreitet, oder sind besondere Brandschutzanschlüsse zu installieren, so ist hierfür ein Bereitstellungspreis zu entrichten.

- 3.2. Die Bereitstellungsgebühr sowie die Bedingungen der Löschwasservorhaltung werden durch Abschluss eines Sondervertrages geregelt.
- 4. Konzessionsabgabe**
Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe. In der Regel werden die nach der Konzessionsabgabeverordnung (KAE) zulässigen Höchstbeträge (12 % der Umsatzerlöse des Wasserpreises) an die Stadt entrichtet.
- 5 Umsatzsteuer**
Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) noch hinzugerechnet wird.
- 6. Verbrauchsabrechnung**
Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Mengen- oder Grundpreise, so werden die Grundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Verbrauches werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 7. Veröffentlichung**
Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Ihr Stadtwerke-Team